



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Positionspapier des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

Zum Evaluierungsbericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über die Auswirkungen des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG), insbesondere zur Thematik „Deckelung von Abschlussprovisionen in der Lebensversicherung“

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland und repräsentiert 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleute gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union.

II. Ausgangslage

Die Niedrigzinsphase hat mittel- bis langfristig negative Auswirkungen auf die den Versicherten zugesagten Zinsgarantien. Daher hat die Bundesregierung im Jahr 2014 mit dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) ein Maßnahmenpaket verabschiedet, um Anpassungen an die Niedrigzinsphase vorzunehmen. Dieses Maßnahmenpaket spricht auch die Senkung von Abschlusskosten bei der Vermittlung von Versicherungen an.

Das Bundesministerium der Finanzen hat seinen LVRG-Evaluierungsbericht¹ im Juni 2018 veröffentlicht. Bestandteil dieses Evaluierungsberichtes sind auch Eckpunkte zu einem Maß-

¹ Fundstelle: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2018-06-28_Evaluierungsbericht-zum-Lebensversicherungsreformgesetz.pdf;jsessionid=250861B600AE6BD27EDF87B34E43C757?_blob=publicationFile&v=1

nahmenpaket, zu dem unter anderem die Schaffung eines gesetzlichen Provisionsdeckels im Bereich der Lebens- und Restschuldversicherung zählt, um sog. „Fehlanreize“ entgegenzuwirken und die weitere Senkung der Abschlusskosten zu unterstützen. Über die konkrete Ausgestaltung des Provisionsdeckels, insbesondere mit Blick auf die Angemessenheit der Provisionshöhe sowie fehlende Anreize, hat die Bundesregierung noch keine Entscheidung getroffen.

III. Rechtliche Bewertung

Die Deckelung der Provisionen im Bereich der Lebensversicherung stellt einen Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) geschützte Berufsfreiheit der Versicherungsvermittler dar. Denn das Grundrecht der Berufsfreiheit umschließt auch die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzulegen oder mit Interessenten auszuhandeln.

Es kommt maßgeblich darauf an, ob die Regelung auch und gerade im Hinblick auf die mit ihr vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung als verhältnismäßig (geeignet, erforderlich, angemessen) angesehen werden kann.

1. Geeignetheit²

Nach unserem Dafürhalten ist eine gesetzliche Provisionsbegrenzung nicht geeignet, die Erfüllung der Garantien der Versicherten sicherzustellen. Ein gesetzlicher Provisionsdeckel hätte negative Auswirkungen auf die Beratung. Diese ist aber notwendig, um die richtigen Garantien für den Verbraucher sicherzustellen. Ein Ende der politisch bedingten Niedrigzinsphase würde zudem größere positive Auswirkungen haben.

2. Erforderlichkeit

Die gesetzliche Provisionsbegrenzung ist nicht erforderlich, da bereits mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Verfügung stehen. So besteht durch die Senkung des Höchstzillmersatzes auf 25 ‰ bereits eine indirekte Provisionsbegrenzung. Dies hat sich auch auf die Vergütungen an Vermittler ausgewirkt, die branchenweit insgesamt um 5 % zurückgegangen sind. Der Rückgang bei den Abschlussprovisionen liegt bei 12,9 %. Zudem gibt es kaum Beschwerden über Vermittler und auch kein Marktversagen. Insofern wäre der ordnungspolitische Eingriff in die Vertragsfreiheit und die Preisgestaltung nicht legitimierbar.

² vgl. dazu auch Lach, 20 Argumente für die Notwendigkeit auskömmlicher Provisionen, Zeitschrift für Versicherungswesen 17/2018, S. 504 ff.

3. Angemessenheit

Eine gesetzliche Provisionsbegrenzung hätte als Ultima Ratio negative Auswirkungen nicht nur auf den gesamten Finanz- und Versicherungsmarkt, sondern wäre auch schädlich für den Standort Deutschland. Ein Provisionsdeckel wäre deshalb auch ein Mittelstandsvernichtungsprogramm. Denn die über 200.000 Vermittler in Deutschland sind Gewerbetreibende, die als Unternehmer und Selbständige tätig sind. An diesen Kleinbetrieben hängen mehrere Hunderttausend sozialversicherungspflichtige Arbeits- und Ausbildungsplätze. Damit stehen die Nachteile eines Provisionsdeckels im krassen Widerspruch zu den denkbaren Vorteilen.

Schlussfolgerung

Eine gesetzliche Provisionsbegrenzung ist unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig. Klage gegen einen gesetzlichen Provisionsdeckel wäre geboten.

IV. BVK-Positionen

1. Abschlusskosten sind nicht gleich Abschlussprovisionen

Der durchschnittliche Abschlussprovisionssatz liegt lediglich bei 2,68 % der Beitragssumme, was auch anderen empirischen Erhebungen entspricht.³

2. Laufzeitfaktoren und andere Regelungen senken effektive Provision

Die effektive Gesamtbelastung eines Lebensversicherungsvertrags im Einzeltarif mit Abschlusskosten aus Abschluss- und Bestandsprovisionen zusammen je nach Laufzeit des Vertrags entspricht durchschnittlich 2,79 und 3,26 % der Beitragssumme.

Die hier untersuchten Lebensversicherer weisen allerdings einen durchschnittlichen, bilanziellen Abschlusskostensatz von 5,23 % auf. Das bedeutet, dass nur knapp über die Hälfte der Abschlusskosten durch Abschluss- und Bestandsprovisionen der Exklusivvertreter verursacht werden.

3. Eingriff in die Grundrechte weder geeignet, erforderlich oder angemessen

Eine Provisionsbegrenzung stellt nach dem Selbstverständnis des BVK einen tiefen und nicht hinnehmbaren Eingriff in die Grundrechte der freien Versicherungsvermittler dar, der weder geeignet, erforderlich oder angemessen ist.

V. Fazit

³ vgl. AVV-Provisionsstudie aus dem Oktober 2016

Der BVK appelliert nachhaltig an die Bundesregierung, die mittelständisch geprägten Versicherungsvermittler nicht ohne Not über Gebühr zu belasten. Ohne die qualifizierte Beratung der Versicherungsvermittler wird die deutsche Politik nicht die von ihr selbst gesteckten Ziele einer Verbesserung der privaten Vorsorge erreichen. Als tragender Pfeiler unseres Sozialstaates erfüllen die Versicherungsvermittler eine unverzichtbare sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe. Eine einseitige Risikoverlagerung auf die Vermittlerschaft ist daher auch aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen.

Bonn, den 14.2.2019

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.